



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

Haushaltsplan 2019/2020;

**hier: Leistungen zum Schulgeldausgleich bei privaten Berufsfachschulen für Podologie
(Kap. 05 04 Tit. 684 22)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 05 04 ist der Tit. 684 22 (Leistungen zum Schulgeldausgleich bei privaten Berufsfachschulen für Podologie) für die Jahre 2019 von 162,0 Tsd. Euro um 498,0 Tsd. Euro auf 660,0 Tsd. Euro im Jahr 2019 und von 185,0 Tsd. Euro um 500,0 Tsd. Euro auf 685,0 Tsd. Euro im Jahr 2020 zu erhöhen.

Begründung:

Der derzeit anberaumte „Gesundheitsbonus“ der Staatsregierung für Heilmittelberufe erfüllt den Anspruch zum eindeutig gegebenen Versprechen vom 18.09.2018 zur Einführung der „Schulgeldfreiheit“ nicht. Mit den derzeitigen Leistungen wird nach Berechnungen des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks (DEB) eine Deckungslücke von bis zu 80.000 Euro pro Klasse für die Schulen in privater Trägerschaft entstehen. Beim derzeit vorherrschendem eklatanten Fachkräftemangel in den Heilmittelberufen, wird mit dem Angebot der Staatsregierung ein fatales Signal an die potenziellen und aktuellen Schülerinnen und Schüler dieser Berufsgruppen gesendet. Anstatt mit der Abschaffung des Schulgelds die Attraktivität dieser Berufe zu steigern und Schülerinnen und Schüler zu entlasten, werden zudem die betroffenen Schulen in eine finanzielle Zwischmühle gedrängt. Hierzu erreichten uns bereits zahlreiche Bürgerbeschwerden.

Zudem äußert sich die Staatsregierung in der Antwort zur Anfrage zum Plenum „Schulgeld für die Heilmittelberufe in Bayern“ am 13.03.2019 (Drs. 18/579) mit folgender widersprüchlicher Antwort zu diesem Sachverhalt:

„Der Gesundheitsbonus soll die Träger privater Schulen, die eine Ausbildung in gesellschaftlich besonders relevanten und förderungswürdigen Berufen oder in solchen mit besonderem Mangel an Fachkräften anbieten, in die Lage versetzen, Schülerinnen und Schüler zu beschulen, ohne von diesen unmittelbar ein über den staatlichen Schulgeldersatz hinausgehendes Schulgeld zu erheben.“

Nachfolgend wird jedoch ausführlich beschrieben, dass Schulen bei Inanspruchnahme des Gesundheitsbonus die Möglichkeit verwehrt wird, zumindest den Fehlbetrag von den Schülerinnen und Schülern einzufordern:

„Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Entwurf der Staatsregierung für den Doppelhaushalt 2019/2020 erhalten die Träger privater Berufsfachschulen der nicht-ärztlichen Heil- und Assistenzberufe noch in diesem Schuljahr das Angebot, diesen Ge-

sundheitsbonus in Anspruch zu nehmen, wenn sie darauf verzichten, von den Schülerinnen und Schülern Schulgeld direkt zu erheben. Für das zweite Schulhalbjahr 2018/2019 können sie den Bonus in Anspruch nehmen, wenn sie sich verpflichten, den Schülerinnen und Schülern das in dieser Zeit anteilig entrichtete Schulgeld zurückzuerstatten.“

Der „bayerische Weg“ bis zur Umsetzung der versprochenen bundeseinheitlichen Lösung ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht für die Schulträger unverantwortlich und erweckt den Anschein, dass die Staatsregierung mit dieser Konstruktion verhindern will, dass die zugesagten Leistungen in Anspruch genommen werden. Vielmehr entsteht der Eindruck, als ob hier die Umsetzung ausgesessen werden soll, bis ein Angebot auf Bundesebene erarbeitet wird.